



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.


 UPOV

CAJ/I/ 5

ORIGINAL: englisch

DATUM: 8. März 1978

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Erste Tagung

Genf, 17. bis 19. April 1978

VEREINHEITLICHUNG DER AMTSBLÄTTER FÜR SORTENSCHUTZ

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner achten Tagung erörterte der Sachverständigenausschuss für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung in vorläufiger Weise die Frage der Vereinheitlichung der Amtsblätter für Sortenschutz (siehe Dokument ICE/VIII/6, Absätze 42 bis 46). Die Erörterungen stützten sich auf ein vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum (Dokument ICE/VIII/5).
2. Einem vom Beratenden Ausschuss auf seiner sechzehnten Tagung gemachten Vorschlag (siehe Dokument CC/XVI/5, Absätze 19 und 20) folgend, kam der Rat auf seiner elften ordentlichen Tagung überein, dass die Aufgaben des obengenannten Sachverständigenausschusses von dem neugebildeten Verwaltungs- und Rechtsausschuss übernommen werden sollten (siehe Dokument C/XI/21, Absatz 48). Es war zunächst vorgesehen, die Frage der Vereinheitlichung der Amtsblätter für Sortenschutz in der Novembertagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zu behandeln (Anlage III zu Dokument C/XI/21). Auf Anregung des Ausschussvorsitzenden wurde die Frage jedoch als zusätzlicher Punkt auf den Tagesordnungsentwurf der Apriltagung des Ausschusses gesetzt für den Fall, dass auf dieser Tagung Zeit verbleiben sollte, den Punkt zu erörtern oder auszudiskutieren (siehe Dokument CAJ/I/6 Punkt 6).
3. Das vorliegende Dokument enthält
 - i) in Anlage I eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung des vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Memorandums; sie ist auf der Grundlage des Dokuments ICE/VIII/5 erstellt und berücksichtigt die auf der achten Tagung des Sachverständigenausschusses für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung abgegebenen Stellungnahmen sowie weitere Informationen, die dem Verbandsbüro zwischenzeitlich zugeleitet wurden;
 - ii) in Anlage II die Liste der für das Südafrikanische Sortenblatt vorgeschlagenen Überschriften;
 - iii) in Anlage III ein dem Verbandsbüro zugeleitetes Schreiben des Vertreters der Schweiz im Rat über die Harmonisierung der Amtsblätter für Sortenschutz.

[Drei Anlagen folgen]

ANLAGE I

VEREINHEITLICHUNG DER AMTSBLÄTTER FÜR SORTENSCHUTZ

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes und auf den
neuesten Stand gebrachtes Memorandum

1. Die Absätze 2 bis 7 des vorliegenden Dokuments stimmen mit den Absätzen 2 bis 7 des Dokuments ICE/VIII/5 überein.

EINFÜHRUNG UND HINTERGRUND

2. Die Frage der Anordnung und des Inhalts nationaler Amtsblätter wurde schon innerhalb der UPOV in einer Sitzung einer Sachverständigengruppe über den Austausch von Sortenbezeichnungen erörtert, die in Genf am 1. Februar 1971 stattfand (siehe Dokument UPOV/VD/V-VI/2), sowie auf der Grundlage der Erörterungen in dieser Sachverständigengruppe in der fünften Ratstagung, die in Genf am 14. und 15. Oktober 1971 stattfand. Das Ergebnis dieser Erörterungen hat seinen Niederschlag in der Anlage I der Vorläufigen Verfahrensordnung für den Austausch von Sortenbezeichnungen (Dokument UPOV/C/V/33) gefunden. Diese Anlage - in deren englischer Fassung die Amtsblätter nicht wie in diesem Dokument als "Gazettes" sondern als "Bulletins" bezeichnet werden - lautet wie folgt:

"PLAN FÜR DIE ANLAGE DER AMTSBLÄTTER1. Angaben

Jedes Amtsblatt soll die nötigen Angaben zu folgenden Punkten enthalten, soweit sie unter dem Verfahren in dem betreffenden Land vorgesehen sind:

- a) angemeldete Bezeichnungen;
- b) Änderungen angemeldeter Bezeichnungen;
- c) Zurückweisungen und Zurücknahmen angemeldeter Bezeichnungen, soweit vorher bekanntgemacht;
- d) angenommene Bezeichnungen;
- e) eingetragene Bezeichnungen;
- f) Vorschläge für Änderungen angenommener oder eingetragener Bezeichnungen;
- g) angenommene Änderungen eingetragener Bezeichnungen.

2. Inhaltsverzeichnis

Die in den Amtsblättern enthaltenen Kapitel sollen in einem Inhaltsverzeichnis aufgeführt werden, wobei die Kapitel, die für die Prüfung von Sortenbezeichnungen in Frage kommen, durch eine UPOV-Referenz besonders kenntlich zu machen sind.

3. Reihenfolge innerhalb der Kapitel und Angabe der Art

Alle Sorten der gleichen Art sollen in jedem Kapitel zusammen aufgeführt werden. Die lateinischen (botanischen) Namen der Arten sind mit anzugeben und können in Klammern hinter die landesüblichen Namen gesetzt werden.

Enthalten die Kapitel auch Bezeichnungen für Sorten, die nicht zum Sortenschutz angemeldet worden sind, so ist dies bei den betreffenden Sorten besonders zu vermerken.

4. Hinweis auf andere Amtsblätter

Jedes Amtsblatt soll von Zeit zu Zeit einen Hinweis auf die Amtsblätter der anderen UPOV-Staaten enthalten, mit einer Empfehlung an Züchter und andere Interessenten, diese ebenfalls zu konsultieren."

3. Während offensichtlich die früheren Erörterungen innerhalb der UPOV darauf abzielten, den Informationsaustausch zwischen den Ämtern der einzelnen Vertragsstaaten zu fördern, ist es der Zweck des gegenwärtigen Dokuments, den Ausschuss um Prüfung zu bitten, wie der Gebrauch der Amtsblätter nicht nur für die genannten Ämter, sondern auch für den Leser und den Benutzer eines Amtsblatts, das in einem anderen als seinem eigenen Staat herausgegeben worden ist, erleichtert werden kann. Gegenwärtig wird ein solcher Leser im allgemeinen auf zwei Schwierigkeiten stossen: i) ein in einem anderen als seinem eigenen Staat herausgegebenes Amtsblatt ist gewöhnlich in einer ihm unbekanntem Sprache veröffentlicht und ii) die Anordnung der in den Amtsblättern veröffentlichten Mitteilungen wechselt von Staat zu Staat. Hierdurch wird es einem Interessenten nicht nur erschwert, die von ihm in dem Amtsblatt eines anderen als seines eigenen Staats gesuchte Information zu finden und zu verstehen, es besteht auch eine grosse Gefahr von Missverständnissen. Diese Schwierigkeiten werden mit dem Anwachsen der Zahl der Verbandsstaaten und des grenzüberschreitenden Handels mit Saatgut immer schwerwiegender werden.

MITTEL ZUR ERLEICHTERUNG DER BENUTZUNG VON AMTSBLÄTTERN

4. Es sind eine Reihe von Massnahmen zur Überwindung der oben angedeuteten Schwierigkeiten denkbar. Nur solche Massnahmen sind hier berücksichtigt, die dem Hauptzweck eines Amtsblatts nicht widerstreiten, nämlich zunächst einmal als eine Informationsschrift innerhalb des Staates selbst zu dienen. Unter diesen Massnahmen hält das Verbandsbüro die nachfolgenden für diskussionswürdig.

a) Übersetzung. Die naheliegendste Möglichkeit, die Benutzung von nationalen Amtsblättern durch Ausländer zu erleichtern, würde darin liegen, dass den wichtigsten Informationen eine Übersetzung in eine weitgehend verwendete Sprache beigegeben wird. Dies würde eine besonders gute Lösung darstellen, wenn die Sprache, in der das Amtsblatt veröffentlicht ist, nicht weit verbreitet ist. Die Übersetzung von ganzen Kapiteln würde allerdings zu kostspielig sein und würde die Amtsblätter zu umfangreich machen; ausserdem würde sie Risiken für das herausgebende Amt einschliessen, etwa die Haftung für eine ungenaue Übersetzung. Eine wirklichkeitsnahe Lösung würde indes darin bestehen, dass Abschnittsüberschriften, Überschriften von Tabellen und von Tabellenspalten Übersetzungen der dort verwendeten Begriffe in eine oder in mehrere Sprachen beigegeben würden. Da solche Übersetzungen nur wenige Zeilen umfassen würden, wäre nicht zu befürchten, dass zu viel Platz in Anspruch genommen würde. Die zu übersetzenden Ausdrücke würden ausserdem aus technischen Begriffen bestehen, die leicht zu übersetzen sind und in jeder Einzelausgabe des Amtsblatts mehr oder weniger identisch wären, sodass die Kosten und der Aufwand wie auch das Risiko einer falschen Übersetzung innerhalb tragbarer Grenzen bleiben würden. Von den gegenwärtigen Verbandsstaaten hat Schweden diese Lösung für sein nationales Amtsblatt gewählt.

b) Glossarien. Eine ähnliche Lösung würde darin bestehen, Übersetzungen von besonders wichtigen Ausdrücken in einer Art von Glossarium zusammenzustellen. Dies würde den Vorteil haben, dass Übersetzungen in eine Reihe von Sprachen gemacht werden könnten, ohne dass die Überschaubarkeit von Tabellen oder anderen Angaben in der Ursprungssprache für die Mehrheit der Leser des Amtsblatts hierunter leiden würde. Dänemark hat sich für diese Lösung entschieden.

c) Leitfäden für nationale Amtsblätter. Eine weitere Entwicklung dieses Gedankens würde dahin führen, gelegentlich und gesondert von den Ausgaben der Amtsblätter in der Ursprungssprache einen Leitfaden für ausländische Leser eines nationalen Amtsblatts herauszugeben. Solche Leitfäden könnten in einer Anzahl von Sprachen herausgegeben werden. Sie könnten sogar besondere Schwierigkeiten berücksichtigen, denen erfahrungsgemäss Leser von bestimmten sprachlichen Gruppen in der Regel gegenüberstehen.

d) Harmonisierung von Amtsblättern. Eine weitergehende Hilfe würde für ausländische Leser aber dadurch geschaffen, dass der Aufbau aller in Verbandsstaaten der UPOV veröffentlichten Amtsblätter harmonisiert wird, sodass vergleichbare Abschnitte in den verschiedenen Amtsblättern an der gleichen Stelle zu finden wären und dass Tabellen in der gleichen Weise angeordnet wären. Um eine noch grössere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, könnten die Verbandsstaaten übereinkommen, ein gemeinsames System zu verwenden, wonach jeder Informationspunkt mit der gleichen Bezugsnummer gekennzeichnet wird. Eine Kombination dieser Massnahmen - die die Anwendung der in den vorausgehenden Unterabsätzen dieses Dokuments erwähnten Massnahmen keineswegs ausschliesse - würde den Lesern, die ein in einer ihnen unbekanntem Sprache herausgegebenes Amtsblatt benützen müssen, helfen, die gewünschte Information schnell zu finden.

5. UPOV-Musteramtsblatt. Um dem Ausschuss die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, ob eine solche Harmonisierung und einheitliche Kennzeichnung realisiert werden kann, hat das Verbandsbüro als einen vorläufigen Diskussionsentwurf den Entwurf eines UPOV-Musteramtsblatts (nachstehend als "Musteramtsblatt" bezeichnet) ausgearbeitet. Das Musteramtsblatt ist nach folgenden Grundsätzen aufgestellt worden:

a) Das Musteramtsblatt stützt sich auf einen Vergleich der Ausgaben der nationalen Amtsblätter, die seit dem 1. Januar 1975 durch die Behörden folgender Staaten herausgegeben worden sind: Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich. In Belgien, Italien und der Schweiz ist der Schutz neuer Pflanzensorten noch sehr jung, sodass eine für einen Vergleich ausreichende Zahl von Amtsblättern noch nicht veröffentlicht worden ist. Das Amtsblatt von Südafrika hat dem Verbandsbüro noch nicht zur Verfügung gestanden.

b) In seinem Hauptteil enthält das Musteramtsblatt Tabellen für praktisch alle Informationen, die gegenwärtig von allen Verbandsstaaten veröffentlicht werden, sowie eine Tabelle - als Beispiel - für solche Informationen, die von den Behörden nur eines oder einzelner Verbandsstaaten veröffentlicht werden. In jede Tabelle sind Muster-eintragungen vorgenommen worden, um aufzuzeigen, wie die Tabelle benützt werden kann.

c) Die Tabellen sind so angeordnet worden, dass die Verbandsstaaten falls erforderlich zusätzliche Spalten an der rechten Seite jeder Tabelle anfügen können.

d) Die Spalten der Tabellen sind in Anlehnung an die Praxis des Amtsblatts der Bundesrepublik Deutschland durch arabische Ziffern gekennzeichnet worden. Dies würde den Vergleich der Tabellen mit den einzelnen Amtsblättern erleichtern.

e) Jede Tabelle hat eine Nummer erhalten; diejenigen die sich auf Informationen beziehen, die gegenwärtig von allen Verbandsstaaten veröffentlicht werden, haben eine römische Ziffer erhalten; diejenigen Tabellen, die sich auf Informationen beziehen, die nur in einem oder in wenigen Verbandsstaaten veröffentlicht werden, sind jeweils mit einer Länderkurzbezeichnung versehen worden, der eine arabische Ziffer beigegeben worden ist. Dieses System wird als eine zusätzliche Hilfe angesehen, um festzustellen, welche Informationen auch in anderen Amtsblättern gefunden werden können und welche nur in einem Amtsblatt veröffentlicht werden. Falls dieses System von dem Ausschuss nicht angenommen wird, könnte es durch jedes andere Kennzeichnungssystem ersetzt werden.

f) Den Tabellen ist ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt, das als Muster für die Inhaltsverzeichnisse der verschiedenen Amtsblätter dienen soll. Nach Ansicht des Verbandsbüros würde es eine Hilfe für den Leser bedeuten, wenn in jedem nationalen Amtsblatt Informationen in der gleichen Reihenfolge veröffentlicht würden.

6. Die Sachverständigen könnten zu erörtern wünschen, ob eine zusammenfassende Tabelle der vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen nach Klassenanordnung dem Musteramtsblatt beigegeben wird. Eine solche Tabelle ist im französischen Amtsblatt veröffentlicht.

7. Leitfaden für die Eintragung von Informationen in ein nationales Amtsblatt. Das Verbandsbüro hält es für verfrüht, für die bevorstehende Tagung Richtlinien für die Eintragung von Daten in ein nationales Amtsblatt, beispielsweise für die Schreibweise von Namen und Adressen oder den Gebrauch von Abkürzungen vorzuschlagen. Dies könnte eine künftige Massnahme für eine weitere Harmonisierung der Amtsblätter darstellen.

8. Die folgenden Seiten enthalten eine auf den neuesten Stand gebrachte Fassung des Entwurfs eines UPOV-Musteramtsblatts, die vom Verbandsbüro auf der Grundlage der Anlage zu Dokument ICE/VIII/5 erstellt worden ist. Der Wortlaut des Musteramtsblatts ist auf den rechten Seiten (mit ungeraden Seitenzahlen) wiedergegeben, die erläuternden Bemerkungen erscheinen auf den linken Seiten (mit geraden Seitenzahlen) gegenüber dem Wortlaut.

9. Das auf den Folgeseiten abgedruckte Musteramtsblatt befasst sich nur mit Informationen über Sortenschutz. Für die Eintragung von Informationen betreffend die nationale Liste oder für andere Zwecke als den Schutz von Pflanzenzüchtungen ist keine Vorsorge getroffen. Es würden jedoch keine Bedenken bestehen, das System insoweit zu erweitern, solange sein Zweck, die gleiche Reihenfolge von Absätzen und Tabellen und die gleiche Auszeichnung von Tabellen und Tabellenspalten sicherzustellen, nicht beeinträchtigt wird.

Erläuternde Bemerkungen zum Muster-Inhaltsverzeichnis

1. Das Inhaltsverzeichnis des Musteramtsblatts enthält alle Informationen über Sortenschutz, die in dem nationalen Amtsblatt mindestens eines Verbandsstaats veröffentlicht sind. Es enthält indes keinen Titel für neue Sortenbezeichnungen, die als Ersatz für früher vorgeschlagene andere Sortenbezeichnungen eingereicht worden sind; eine solche Information wird in den Amtsblättern Frankreichs, der Niederlande, Schwedens und des Vereinigten Königreiches veröffentlicht. Der Hauptgrund für diese Auslassung besteht darin, dass die unter diesem Titel angegebene Information von anderen Titeln des Inhaltsverzeichnisses erfasst wird.
2. Jeder Punkt in dem Inhaltsverzeichnis hat eine besondere Kodeziffer erhalten. Nach Ansicht des Verbandsbüros ist es für das sichere Wiederauffinden von Informationen von Wert, wenn die gleichen Gegenstände in jedem nationalen Amtsblatt mit der gleichen Kodeziffer bezeichnet werden. Ein Erfolg wird allerdings nur erzielt werden können, wenn jede Abweichung von dem Bezeichnungssystem in jedem Amtsblatt eines Verbandsstaates besonders gekennzeichnet wird - z. B. durch eine Fussnote.
3. In dem vorliegenden Entwurf des Musteramtsblatts ist das folgende Codesystem sowohl in dem Inhaltsverzeichnis als auch in den einzelnen Tabellen angewandt worden:
 - i) Gegenständen, die in allen nationalen Amtsblättern von Verbandsstaaten veröffentlicht werden oder deren Veröffentlichung zu erwarten ist, sind römische Ziffern vorangestellt worden.
 - ii) Gegenständen, die nur im Amtsblatt eines Verbandsstaates veröffentlicht werden, ist ein Länderkode vorangestellt worden (der Länderkode für die Registrierung von Kraftwagen mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches, das durch die Buchstaben "UK" bezeichnet wird); der Länderbezeichnung ist eine arabische Ziffer beigefügt worden. Ein solches Bezeichnungssystem vermeidet ständige Lücken in den nationalen Amtsblättern der Mehrheit der Verbandsstaaten. Vorsorge wird allerdings für den Fall getroffen werden müssen, in dem eine Information von einigen wenigen, jedoch nicht von allen oder von praktisch allen Verbandsstaaten veröffentlicht wird. In einem solchen Fall würde der Länderkode jedes einzelnen Staates in dessen Amtsblatt vor dem Titel der Tabelle veröffentlicht werden; der Länderkode der anderen Staaten, die diese Information veröffentlichen, könnte in Klammern hinzugefügt werden.

MUSTER-INHALTSVERZEICHNIS

UPOV-Kode

I	Schutzrechtsanmeldungen
NL-1	Anmeldungen für die Eintragung in das niederländische Sortenregister gemäss Artikel 18 Abs. 2 des Gesetzes
II	Beendigung des Schutzrechtserteilungsverfahrens
	1. Zurücknahme von Anmeldungen
	2. Zurückweisung von Anmeldungen
UK-1; ZA-1	Vorläufiger Schutz, Anträge
UK-2; ZA-2	Vorläufiger Schutz, Erteilung
UK-3; ZA-3	Vorläufiger Schutz, Zurücknahme
III	Anmeldungen für eine Sortenbezeichnung
F-1	Zusammenfassende Tabelle vorgeschlagener Sortenbezeichnungen
NL-2; UK-4;) ZA-4)	Genehmigung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen
ZA-5	Gleichlautende Bezeichnungen
IV	Änderungen in der Person des Anmelders oder des Vertreters
UK-5; ZA-6	Vorgeschlagene Schutzrechtserteilung
V	Schutzrechtserteilung
NL-3	Eintragung in das niederländische Sortenregister nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes
NL-4	Eintragung in das niederländische Sortenregister nach Artikel 18 Abs. 2 des Gesetzes
VI	Änderungen in der Person des Inhabers oder des Vertreters
VII	Anmeldungen für eine neue Bezeichnung einer geschützten Sorte
VIII	Genehmigung neuer Bezeichnungen für geschützte Sorten
D-1	Erteilung ausschliesslicher Lizenzen
D-2	Jedermannserlaubnis
UK-6; ZA-8	Anträge auf Erteilung einer Zwangslizenz
UK-7	Beendigung des Verfahrens für die Erteilung einer Zwangslizenz
	1. Zurücknahme von Anmeldungen für die Erteilung einer Zwangslizenz
	2. Zurückweisung von Anmeldungen für die Erteilung einer Zwangslizenz
UK-8; ZA-9	Erteilung von Zwangslizenzen
UK-9; ZA-7	Vorschlag auf Aufgabe des Schutzes
IX	Beendigung des Schutzes
	1. Aufgabe des Schutzrechts
	2. Aufhebung des Schutzrechts
	3. Nichtigerklärung des Schutzrechts
	4. Auslauf der Schutzdauer
NL-5	Aufhebung der Registrierung nach Artikel 18 Abs. 2 des Gesetzes
ZA-10	Einwendungen und Beschwerden
ZA-11	Ergebnis der Einwendungen und Beschwerden
X	Amtliche Mitteilungen

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle IAllgemeine Bemerkungen

1. Alle Verbandsstaaten veröffentlichen die Informationen, die in ihren Amtsblättern angegeben werden, in der Form von Tabellen. Bei der Ausarbeitung der Tabelle I und der folgenden Tabellen hat sich das Verbandsbüro von folgenden Grundsätzen leiten lassen:

i) jede Tabelle hält sich so eng, wie das im Hinblick auf die Unterschiede in den nationalen Amtsblättern möglich ist, an die entsprechenden Tabellen in diesen Amtsblättern;

ii) jede Tabelle sieht die Veröffentlichung aller Einzelangaben vor, deren Veröffentlichung nach Wissen des Büros in mindestens einem Verbandsstaat gesetzlich vorgeschrieben ist;

iii) bestimmte Tabellen enthalten einige andere Angaben, die als nützlich für den Benutzer angesehen werden.

2. Jede Spalte der Tabelle I und der folgenden Tabellen wird durch eine arabische Ziffer gekennzeichnet; insofern wird dem Beispiel des Amtsblatts der Bundesrepublik Deutschland gefolgt. Nach Ansicht des Verbandsbüros erleichtert dies das Verständnis der Tabellen in einer fremden Sprache und den Vergleich von Tabellen.

3. Es ist davon ausgegangen worden, dass jeder Verbandsstaat befugt ist, weitere Spalten hinzuzufügen, die durch höhere arabische Ziffern gekennzeichnet sind. Es könnte indes erwünscht sein, Verfahren anzuwenden, die verhindern, dass die gleichen arabischen Ziffern in verschiedenen Amtsblättern für unterschiedliche Informationen verwendet werden.

Besondere Bemerkungen

4. Alle Verbandsstaaten veröffentlichen in ihren Amtsblättern Tabellen über Schutzrechtsanmeldungen und machen hierin die folgenden Angaben:

ANGABEN IN NATIONALEN TABELLEN ÜBER SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN									
Gegenstand	Belgien	Dänemark	Deutschland (Bundesrep.)	Frankreich	Niederlande	Schweden	Schweiz	Vereinigtes Königreich	Muster-tabelle
Art	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Anmeldenummer	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Anmeldedatum	x	x	x	x	x	x	x		x
Anmelder	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Züchter (Inhaber)	x	x	x	x		x	x		x
Vertreter	x		x			x	x		x
Anmeldebezeichnung des Züchters/ Vorgeschlagene Sortenbezeichnung	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Priorität: Staat		x			x	x	x		x
Datum		x			x	x	x		x
Anmelde- nummer						x			x
Kurze Beschreibung	x			x					x

5. Tabelle I sieht die Angabe von Informationen vor, die in allen Verbandsstaaten veröffentlicht werden. Angaben über die Priorität sollten - wie in den Amtsblättern Dänemarks und der Niederlande - in einer besonderen Zeile gemacht werden, wie dies in Tabelle I gezeigt wird. Dieses Verfahren erspart die Notwendigkeit, eine oder mehrere zusätzliche Spalten aufzunehmen, wie sie gegenwärtig in dem schwedischen und dem schweizerischen Amtsblatt zu finden sind.

MUSTERTABELLE ÜBER SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

TABELLE I. SCHUTZRECHTSANMELDUNGEN

Anmelde- nummer Datum	a: Anmelder b: Züchter (falls anders als a) c: Vertreter	Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Anmeldebezeichnung des Züchters	Kurze Be- schreibung
1	2	3	4*
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
E 250 30-8-1977	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	T 33	Winterweizen
E 251 30-8-1977	Siehe Anmeldung E 250	<u>Dabo</u>	Sommerweizen
E 252 30-8-1977	a: Siehe Anmeldung E 250 c: Siehe Anmeldung E 250	T 34	Halb alter- nativer Weizen
E 253 31-8-1977	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent	<u>Klim</u>	Winterweizen
Priorität der Anmeldung Nr. 01281, in Frankreich am 24.23.1976 hinterlegt.			

* Falls nicht alle Verbandsstaaten in Zukunft übereinstimmend eine kurze Beschreibung in ihre Amtsblätter aufnehmen, würde diese Spalte nur im französischen und im belgischen Amtsblatt erscheinen.

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle II

1. Alle Verbandsstaaten veröffentlichen in ihren Amtsblättern die Zurücknahme und Zurückweisung von Anmeldungen in einer der folgenden Formen:

i) in einer Tabelle, die entweder in zwei Teile aufgeteilt ist, von denen einer für Fälle der Zurückweisung und der andere für Fälle der Zurücknahme der Anmeldung vorgesehen ist (Dänemark), oder ohne Unterteilung (Bundesrepublik Deutschland und Schweden); oder

ii) in zwei Tabellen, von denen eine für Fälle der Zurückweisung, die andere für Fälle der Zurücknahme der Anmeldung vorgesehen ist, wobei die zweite unzugänglich der ersten folgt (Niederlande) oder von ihr durch andere Tabellen getrennt ist (Frankreich und Vereinigtes Königreich).

2. Die folgende Information ist in den entsprechenden Tabellen der Amtsblätter der Verbandsstaaten veröffentlicht:

ANGABEN IN NATIONALEN TABELLEN ZUR BEENDUNG DES SCHUTZRECHTSERTEILUNGSVERFAHRENS							
Gegenstand	Dänemark	Deutschland (Bundesrep.)	Frankreich	Nieder- lande	Schweden	Vereinigtes Königreich	Muster- tabelle
Art	x	x	x	x	x	x	x
Anmeldenummer	x	x	x	x	x	x	x
Anmelder	x	x	x	x	x	x	x
Züchter (Inhaber)	x		x				x
Anmeldebezeichnung des Züchters/ Vorgeschlagene Sortenbezeichnung	x	x	x	x	x	x	x
Datum der Zurücknahme/ Zurückweisung		x	x	x			x
Grund der Zurückweisung						x	x

3. Die Tabelle II ist unterteilt - wie die entsprechende Tabelle im dänischer Amtsblatt - in die Unterabteilungen "Zurücknahme von Anmeldungen" und "Zurückweisung von Anmeldungen". Sie sieht die Angabe aller Informationen vor, die von mindestens einem Verbandsstaat veröffentlicht worden sind.

4. Der Züchter wird in diesen und in anderen Tabellen angegeben, weil die Angabe hilft, eine Kreuzverweisung in Fällen herzustellen, in denen das Recht an der Sorte, wie dies häufig geschieht, zum Zwecke der Schutzrechtserlangung in ausländischen Staaten auf andere Personen übertragen wird, so dass die Namen der Anmelder in den verschiedenen Ländern nicht übereinstimmen.

MUSTERTABELLE ÜBER DIE BEENDIGUNG DES SCHUTZRECHTSERTEILUNGSVERFAHRENS

TABELLE II. BEENDIGUNG DES SCHUTZRECHTSERTEILUNGSVERFAHRENS

Anmeldenummer	a: Anmelder b: Züchter (falls anders als a)	Vorgeschlagene Sortenbezeichnung/ Anmeldebezeichnung des Züchters	Datum der Zurücknahme/ Zurückweisung
1	2	3	4

1. Zurücknahme von AnmeldungenWeizen (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)

E 250	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 OLF	T 33	15-9-1977
	b: a und J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72		

E 251	Siehe Anmeldung E 250	<u>Dabo</u>	15-9-1977
-------	-----------------------	-------------	-----------

2. Zurückweisung von Anmeldungen¹Weizen (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)

E 252	a: Siehe Anmeldung E 250	T 34	19-9-1977
-------	--------------------------	------	-----------

wegen mangelnder Erfüllung der Neuheitserfordernisse²

E 253	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent	<u>Klim</u>	19-9-1977
-------	------------------------------------------------------	-------------	-----------

Wegen mangelnder Unterscheidbarkeit von 'Crane'²

¹ In der Bundesrepublik Deutschland könnte der Titel lauten: "Zurückweisungen oder Beendigung mit Rücksicht auf Paragraph 32 Abs. 4 des Sortenschutzgesetzes", falls notwendig.

² Wird die gegenwärtige Praxis beibehalten, so würde diese Angabe nur im Amtsblatt des Vereinigten Königreichs erscheinen.

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle III

1. Alle Verbandsstaaten veröffentlichen Tabellen, die die vorgeschlagenen Sortenbezeichnungen angeben. Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich veröffentlichen zusätzlich gesonderte Tabellen über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen, die bestimmte früher vorgeschlagene Bezeichnungen ersetzen sollen. Südafrika beabsichtigt, dasselbe zu tun.

2. Die folgenden Informationen werden in Amtsblättern der Verbandsstaaten in der Tabelle über vorgeschlagene Sortenbezeichnungen veröffentlicht:

ANGABEN IN NATIONALEN TABELLEN ÜBER VORGESCHLAGENE SORTENBEZEICHNUNGEN								
Gegenstand	Belgien	Däne- mark	Deutschland (Bundesrep.)	Frank- reich	Nieder- lande	Schweden	Vereinigtes Königreich	Muster- tabelle
Art	x	x	x	x	x	x	x	x
Anmeldenummer	x	x	x	x	x	x	x	x
Anmeldedatum						x		
Anmelder	x	x	x	x	x	x	x	x
Züchter (Inhaber)	x	x		x				x
Vertreter	x		x					x
Anmeldebezeichnung des Züchters/Frühere Sortenbezeichnung	x	x	x		x	x		x
Vorgeschlagene Sortenbezeichnung	x	x	x	x	x	x	x	x
Datum des Vorschlags	x				x			x

3. Tabelle III sieht die Angabe aller Informationen vor, die von wenigstens einem Verbandsstaat veröffentlicht werden, mit Ausnahme der Daten der Schutzrechtsanmeldungen, die nur in Schweden angegeben werden.

4. Tabelle III berücksichtigt die Praxis in Frankreich, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich, jede früher veröffentlichte Anmeldung in der dritten Spalte wiederzugeben und anzugeben, ob die früher vorgeschlagene Bezeichnung bereits genehmigt, zurückgewiesen und/oder zurückgenommen war.

MUSTERTABELLE ÜBER ANMELDUNGEN FÜR EINE SORTENBEZEICHNUNG

TABELLE III. ANMELDUNGEN FÜR EINE SORTENBEZEICHNUNG

Anmeldenummer	a: Anmelder b: Züchter (falls anders als a) c: Vertreter	<u>Früher vorgeschla- gene Bezeichnung</u> (falls anders als 4)/ Anmeldebezeichnung des Züchters	Vorgeschla- gene Sorten- bezeichnung Datum des Vorschlags
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
E 250	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5, NL-Wageningen	T 33	Tatu 19-9-1977
E 251	Siehe Anmeldung 250	<u>Dabo*</u>	Daboce 19-9-1977
E 252	a: Siehe Anmeldung E 250 c: Siehe Anmeldung E 250	T 34	Kali 23-9-1977
E 253	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent		Klim 19-9-1977

* Ein Hinweis würde auf eine der folgenden Fussnoten gegeben (oder auf Fussnoten 1 und 3):

"1 Bereits genehmigt"

"2 Zurückgewiesen"

"3 Zurückgenommen"

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle NL-2 (UK-4; ZA-4)

1. Nur die Niederlande und das Vereinigte Königreich veröffentlichen Informationen über genehmigte Sortenbezeichnungen. Südafrika beabsichtigt, dasselbe zu tun. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Sortenbezeichnungen vor dem Zeitpunkt genehmigt worden sind, zu dem das Schutzrecht, zu dem die Bezeichnungen vorgeschlagen wurden, erteilt worden ist. Die anderen Verbandsstaaten haben keine Tabellen dieser Art und veröffentlichen die Sortenbezeichnungen zum gleichen Zeitpunkt, zu dem sie die Erteilung des Schutzrechtes bekanntgeben. Die folgenden Informationen werden von den obengenannten Staaten veröffentlicht:

- i) Niederlande: Arten; Anmelde­nummer; Anmeldebezeichnung des Züchters (frühere Sortenbezeichnung, sofern eine geänderte Sortenbezeichnung ge­billigt worden ist); Anmelder; Sortenbezeichnung und Zeitpunkt ihrer Genehmigung.
- ii) Vereinigtes Königreich: Arten; Anmelde­nummer; Anmelder; Sortenbe­zeichnung (frühere Sortenbezeichnung, falls eine geänderte Sortenbe­zeichnung genehmigt worden ist).

2. Es wird nicht vorgeschlagen, dass alle Verbandsstaaten Tabellen über ge­nehmigte Sortenbezeichnungen veröffentlichen. Es wird nur angeregt, dass die Staaten, welche solche Tabellen veröffentlichen, sie der Mustertabelle, von der ein Entwurf auf der gegenüberliegenden Seite abgedruckt ist, anpassen.

3. Die vorgeschlagene Tabelle NL-2 sieht die Angabe aller Informationen vor, die wenigstens von einem Verbandsstaat veröffentlicht worden sind (im vorliegen­den Einzelfalle von den Niederlanden), sowie die Angabe des Züchters aus den Gründen, die in Absatz 3 der Erläuternden Bemerkungen zu Tabelle II angegeben sind. Die Information über genehmigte Sortenbezeichnungen, die als Ersatz für eine andere, früher eingereichte Sortenbezeichnung vorgeschlagen worden sind, würde sowohl in Tabelle III als auch in der zur Erörterung stehenden Tabelle er­scheinen.

4. Es ist zu bemerken, dass die Überschrift der Tabelle in der Fassung wiederge­geben worden ist, in der sie in dem niederländischen Amtsblatt zu veröffentlichen wäre. Im Amtsblatt des Vereinigten Königreichs würde der Titel lauten: "UK-4. GENEHMIGUNG VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN (NL-2; ZA-4)".

MUSTERTABELLE ÜBER DIE GENEHMIGUNG VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN

TABELLE NL-2. GENEHMIGUNG VORGESCHLAGENER SORTENBEZEICHNUNGEN (UK-4; ZA-4)

Anmeldenummer	a: Anmelder b: Züchter (falls anders als a)	<u>Früher eingereichte Sortenbezeichnung</u> (falls anders als 4)/ Anmeldebezeichnung des Züchters	Genehmigte Sortenbe- zeichnung Datum der Genehmigung
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
E 250	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72	T 33	Tabu 7-9-1977
E 251	Siehe Anmeldung E 250	<u>Dabo</u>	Daboce 7-9-1977
E 252	a: Siehe Anmeldung E 250	T 34	Kali 7-9-1977
E 253	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent		Klim 7-9-1977

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle IV

1. Tabelle IV betrifft die Veröffentlichung einer Änderung in der Person des Anmelders, beispielsweise wenn die Anmeldung auf eine andere Person übertragen worden ist, oder eine Änderung in der Person des Vertreters, beispielsweise wenn der Anmelder einen anderen Vertreter bezeichnet hat. Ein solcher Fall ist so selten, dass es dem Verbandsbüro nicht möglich war, festzustellen, welche Staaten solche Änderungen in ihren Amtsblättern angeben.

2. Tabelle IV, die zur Erörterung im Ausschuss vorgeschlagen worden ist, ähnelt der von der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichten Tabelle.

MUSTERTABELLE ÜBER ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES ANMELDERS
ODER DES VERTRETERS

TABELLE IV. ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES ANMELDERS ODER DES VERTRETERS

Anmeldenummer	Früherer	Neuer	Datum der Änderung
<u>Vorgeschlagene</u> <u>Bezeichnung/</u> Anmeldebezeichnung des Züchters	a: Anmelder c: Vertreter	a: Anmelder c: Vertreter	
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
E 250 T 33	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	a: J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: Niemand	11-9-1977
E 251 <u>Dabo</u>	a-c: Siehe Anmeldung E 250	a-c: Siehe Anmeldung E 250	11-9-1977
E 252 T 34	a: Siehe Anmeldung E 250 c: Siehe Anmeldung E 250	c: Jan Kweker Postbus 13 NL-Amsterdam	11-9-1977
E 253 <u>Klim</u>	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent c: Niemand	c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	13-9-1977

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle V

1. Alle Verbandsstaaten veröffentlichen Tabellen über die Schutzrechtserteilung, in denen die folgenden Informationen angegeben werden:

ANGABEN IN NATIONALEN TABELLEN ÜBER DIE SCHUTZRECHTSErTEILUNG							
Gegenstand	Dänemark	Deutschland (Bundesrep.)	Frankreich	Nieder- lande	Schweden	Vereinigtes Königreich	Muster- tabelle
Art	x	x	x	x	x	x	x
Datum der Veröffentlichung der Anmeldung					x		
Anmeldenummer	x	} x	x	x	x	x	x
Erteilungsnummer	x		x	x	x	x	x
Datum der Erteilung	x	x	x	x	x	x	x
Inhaber (Anmelder)	x	x	x	x	x	x	x
Züchter (Eigentümer)	x						x
Vertreter		x					x
Sortenbezeichnung	x	x	x	x	x	x	x
Bezeichnung des Züchters					x		
Dauer des Schutzes			x				

2. Tabelle V sieht die Angabe von Informationen vor, die von allen Verbandsstaaten veröffentlicht werden, sowie zusätzliche Informationen über den Züchter (aus den Gründen, die in Absatz 3 der Erläuternden Bemerkungen zu Tabelle II angegeben sind) und über den Vertreter (da in mehreren Staaten der Vertreter nach der Erteilung weiterhin als Vertreter des Inhabers tätig wird).

3. Tabelle V sieht nicht die Angabe des Datums der Veröffentlichung der Anmeldung, der Anmeldebezeichnung des Züchters (beide in Schweden angegeben) oder der Dauer des Schutzes (in Frankreich angegeben) vor. Es wird empfohlen, dass diese Staaten, sollten sie weiterhin Informationen dieser Art anzugeben wünschen, ohne dass sie alle Verbandsstaaten von der Notwendigkeit der Angaben überzeugen können, weitere Spalten in Tabelle V hinzufügen. Das gleiche wird vorgeschlagen, falls die Bundesrepublik Deutschland wünschen sollte, in dieser Tabelle auch die Eintragung von Sorten in die nationale Liste anzugeben. In einem solchen Fall könnten die betroffenen Staaten sich über die Ziffern einigen, die für die zusätzlichen Spalten verwendet werden, damit Verwechslungen ausgeschlossen werden.

MUSTERTABELLE ÜBER DIE SCHUTZRECHTSERTEILUNG

TABELLE V. SCHUTZRECHTSERTEILUNG

Anmeldenummer	a: Inhaber b: Züchter (falls anders als a) c: Vertreter	Sortenbezeichnung	Erteilungs- nummer und Erteilungs- datum
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
E 250	a: John Smith 11 London Street Cambride CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	Tatu	100 15-9-1977
E 251	Siehe Anmeldung E 250	Daboce	101 15-9-1977
E 252	a: Siehe Anmeldung E 250 c: Siehe Anmeldung E 250	Kali	102 15-9-1977
E 253	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent	Klim	103 15-9-1977

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle VI

Die Erläuterungen zu Tabelle IV sind auch auf den Fall anzuwenden, dass eine Änderung in der Person des Inhabers oder des Vertreters eintritt.

MUSTERTABELLE ÜBER ÄNDERUNGEN IN DER PERSON
DES INHABERS ODER DES VERTRETERS

TABELLE VI. ÄNDERUNGEN IN DER PERSON DES INHABERS ODER DES VERTRETERS

Erteilungsnummer	Früherer	Neuer	Datum der Änderung
Sortenbezeichnung	a: Inhaber c: Vertreter	a: Inhaber c: Vertreter	
1	2	3	4
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
100 Tatu	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF	a: J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72	24-10-1977
101 Dabo	a: Siehe Erteilung 100	a: Siehe Erteilung 100	24-10-1977
102 Kali	a: Siehe Erteilung 100 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	c: Jan Kweker Postbus 13 NL-Amsterdam	24-10-1977
103 Klim	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent c: Niemand	c: Siehe Erteilung 102, Spalte 2	25-10-1977

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle VII

Diese Tabelle betrifft die Veröffentlichung einer Änderung in der Sortenbezeichnung während der Schutzdauer. Da es sich hierbei um einen seltenen Fall handelt, war es dem Verbandsbüro nicht möglich festzustellen, welche Staaten Informationen über das Verfahren für die Änderung von Bezeichnungen einer geschützten Sorte veröffentlichen. Tabelle VII und die folgende Tabelle VIII wären ein Muster für den Fall, dass ein Verbandsstaat Informationen über solche Bezeichnungen zu veröffentlichen hätte. Beide Tabellen folgen den Tabellen III und NL-2/UK-4/ZA-4.

MUSTERTABELLE ÜBER ANMELDUNGEN FÜR EINE NEUE BEZEICHNUNG
FÜR EINE GESCHÜTZTE SORTE

TABELLE VII. ANMELDUNGEN FÜR EINE NEUE BEZEICHNUNG EINER GESCHÜTZTEN SORTE

Erteilungsnummer	a: Inhaber b: Züchter (falls von a unterschiedlich) c: Vertreter	Gegenwärtige Sortenbezeichnung	Vorgeschla- gene neue Sortenbe- zeichnung Datum des Vorschlags
1	2	2	4

Weizen (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)

100	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF b: a and J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	Tatu	Jupiter 9-9-1977
102	a: siehe Erteilung 100 c: Siehe Erteilung 100	Kali	Apollo 9-9-1977
103	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent	Klim	Klima 9-9-1977

MUSTERTABELLE ÜBER DIE GENEHMIGUNG NEUER BEZEICHNUNGEN
FÜR GESCHÜTZTE SORTEN

TABELLE VIII. GENEHMIGUNG NEUER BEZEICHNUNGEN FÜR GESCHÜTZTE SORTEN

Erteilungs- nummer	a: Inhaber b: Züchter (falls anders als a) c: Vertreter	Frühere Sortenbe- zeichnung	Neue Sorten- bezeichnung Datum der Genehmigung
1	2	3	4

Weizen (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)

100	a: John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF b: a und J. Müller Rathausstrasse 1 D-3000 Hannover 72 c: Jim Proxy Postbus 5 NL-Wageningen	Tatu	Jupiter 19-9-1977
102	a: Siehe Erteilung 100 c: Siehe Erteilung 100	Kali	Apollo 19-9-1977
103	a: Charles Breeder King's Street Ashford, Kent	Klim	Klima 19-9-1977

Erläuternde Bemerkungen zu Tabelle IX

1. Alle Verbandsstaaten veröffentlichen Tabellen über die Beendigung des Schutzes, und zwar ohne einen Grund für die Beendigung anzugeben oder unter Angabe des Grundes (Aufgabe oder Aufhebung). Im letzteren Fall werden zwei (oder mehr) Tabellen veröffentlicht. Es ist zu bemerken, dass im Vereinigten Königreich und in Südafrika zuerst ein Antrag eingereicht werden muss, in dem die Aufgabe des Sortenschutzrechtes angeboten wird. Die folgende Information wird in solchen Tabellen angegeben:

ANGABEN IN NATIONALEN TABELLEN ÜBER DIE BEENDIGUNG DES SCHUTZES							
Gegenstand	Dänemark	Deutschland (Bundesrep.)	Frankreich	Nieder- lande	Schweden	Vereinigtes Königreich	Muster- tabelle
Art	x	x	x	x	x	x	x
Anmeldenummer	x			x			
Erteilungsnummer	x	x	x	x	x	x	x
Erteilungsdatum	x				x	x	
Inhaber (Anmelder)	x	x	x	x	x	x	x
Eigentümer	x						
Sortenbezeichnung	x	x	x	x	x	x	x
Datum der Beendigung		x	x	x		x	x

2. Tabelle IX sieht die Angabe aller Informationen vor, die von der Mehrheit der Verbandsstaaten veröffentlicht werden. Untertitel sind vorgesehen, um die Eintragungen nach dem Grund der Beendigung zu klassifizieren. Die vorgeschlagene Tabelle könnte falls erforderlich später durch einen Untertitel "4. Auslauf der Schutzdauer" ergänzt werden.

MUSTERTABELLE ÜBER DIE BEENDIGUNG DES SCHUTZES

TABELLE IX. BEENDIGUNG DES SCHUTZES

Erteilungs- nummer	Inhaber	Sorten- bezeichnung	Datum der Beendigung
1	2	3	4
1. <u>Aufgabe des Schutzrechts</u>			
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
100	John Smith 11 London Street Cambridge CB3 0LF	Tatu	19-9-1977
2. <u>Aufhebung des Schutzrechts</u>			
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
102	Siehe Erteilung 100	Kali	19-9-1977
3. <u>Nichtigerklärung des Schutzrechts</u>			
<u>Weizen</u> (Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.)			
101	Siehe Erteilung 100	Daboce	19-9-1977

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

SÜDAFRIKANISCHES SORTENBLATT

VORGESCHLAGENE ÜBERSCHRIFTEN

A. Sortenschutz

1. Informationen und Mitteilungen
2. Eingang von Schutzrechtsanmeldungen
3. Zurücknahme von Schutzrechtsanmeldungen
4. Vorläufiger Schutz, Anträge
5. Vorläufiger Schutz, Erteilung
6. Vorläufiger Schutz, Zurücknahme
7. Vorgesichlagene Bezeichnungen
8. Genehmigung von Bezeichnungen
9. Antrag auf Änderung genehmigter Bezeichnungen
10. Genehmigung von Änderungen von Bezeichnungen
11. Übereinstimmende Bezeichnungen
12. Beabsichtigte Schutzrechtserteilung
13. Zurückweisung von Schutzrechtsanmeldungen
14. Schutzrechtserteilung
15. Schutzrechtsübertragung
16. Antrag auf Aufgabe des Sortenschutzrechts
17. Beendigung oder Auslauf des Sortenschutzrechts
18. Zwangslizenz, Anträge
19. Zwangslizenz, Erteilung
20. Einwendungen und Beschwerden
21. Ergebnis der Einwendungen und Beschwerden
22. Berichtigungen

B. Sortenliste

1. Anmeldungen auf Eintragung in die Sortenliste
2. Zurücknahme von Anmeldungen
3. Vorgesichlagene Bezeichnungen
4. Genehmigung von Bezeichnungen
5. Änderung von genehmigten Namen
6. Übereinstimmende Bezeichnungen
7. Eintragung von Sorten
8. Ablehnung der Eintragung
9. Vorschlag auf Streichung in der Sortenliste
10. Streichung in der Sortenliste
11. Berichtigungen

C. Sonstige Informationen

CAJ/I/5

ANLAGE III



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

Abteilung für Landwirtschaft
 Division de l'agriculture
 Divisione dell'agricoltura

3003 Bern

☎ 031 612111

Herrn Dr. H. M a s t
 Vize-Generalsekretär der
 U P O V
 32, Chemin des Colombettes
 1211 G e n è v e 20

Ihr Zeichen
 V. référence
 V. riferimento

Ihre Nachricht vom
 V. communication du
 V. comunicazione del

Unser Zeichen
 N. référence
 N. riferimento
 WG/je

Rückfrage
 Rappel ☎
 Richiamo

CH-3003 Bern, Mattenhofstrasse 5

15. Dezember 1977

Harmonisierung der Sortenschutzblätter

Sehr geehrter Herr Dr. Mast,

der Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung hat am 16. November 1977 die Verbandsstaaten aufgefordert, bis Ende dieses Jahres Ihnen einen Kommentar zum Entwurf eines UPOV-Musteramtsblatts zu schicken.

Mit diesem Schreiben möchten wir dem Beschluss nachkommen und Ihnen unsere Auffassung über die Harmonisierung der Sortenschutzblätter mitteilen. Unsere Überlegungen stützen sich dabei einerseits auf das Dokument ICE/VIII/5 und andererseits auf Voten, die an der Sitzung vom 16. November bereits zu diesem Thema vorgebracht wurden.

Grundsätzlich teilen wir die Auffassung, die in Ziffer 3 des Dokuments vorgebracht wird, und befürworten die angestrebte Harmonisierung. Sie verspricht ja auch eine Erleichterung der Arbeit jeder Sortenschutzstelle, die bislang und weiterhin zur Überprüfung der Änderungen von Sortenbezeichnungen im UPOV-Raum auf die verschiedenen und unterschiedlichen Amtsblätter angewiesen ist.

Als eines der Mittel zur Erleichterung der Benutzung von Amtsblättern schlagen Sie in Ziff. 4.a. vor, Tabellenüberschriften und die in Tabellen verwendeten Begriffe in eine UPOV-Sprache zu übersetzen. Wir können diesen Vorschlag besonders dann unterstützen, wenn er den Mitgliedstaaten, die nicht in einer UPOV-Sprache publizieren, nicht unzumutbare Mehrkosten verursacht. Dass wir der Ansicht sind, mit Abkürzungen in den Tabellen und entsprechenden Glossaren oder Abkürzungsverzeichnissen die Uebersichtlichkeit der Tabellen zu fördern, beweisen

unsere ersten Sortenblätter. Im Hinblick auf gesonderte Leitfäden für nationale Amtsblätter fragen wir uns, ob dadurch nicht ein unhandliches Mittel geschaffen würde, da wenig Hoffnung besteht, dass ^{der} Benützer den Leitfaden gerade dann zur Hand hat, wenn er ihn brauchen könnte.

Bevor wir die eigentliche Harmonisierung der Amtsblätter kommentieren, möchten wir eine weitere Möglichkeit der Harmonisierung zur Diskussion stellen. Die einheitliche und allgemein verständliche Publikation der Sortenschutzdaten aller UPOV-Staaten liegt doch zu einem guten Teil im Interesse des Verbandes selber. Der Verband gibt periodisch eine Verbandszeitung heraus: die Newsletter. Wäre es da nicht naheliegend, in den Newsletters und in englischer Sprache die gesammelten Daten aller UPOV-Staaten zu veröffentlichen? Die Vorteile einer solchen Konzentration wären: Erhöhte Nachfrage nach den Newsletters, was zu erhöhter Auflage führen würde, zentrale und deshalb übersichtliche Darstellung aller Daten, die verbandsweit relevant sind, zentrale Uebersicht des Sekretariats über das Sortenschutzgeschehen und die Möglichkeit, Art. 13 Abs. 7 neuer Wortlaut in absehbarer Zeit doch noch an die Hand zu nehmen. Der Hauptnachteil einer konzentrierten Veröffentlichung ergibt sich aus den Kosten für weiteres UPOV-Sekretariatspersonal, das zur Erfüllung einer solchen Aufgabe rekrutiert werden müsste.

Die Vielzahl der Veröffentlichungsarten und -themata, die aus dem Muster-Inhaltsverzeichnis hervorgeht, lässt erahnen, welche Schwierigkeiten der materiellen Harmonisierung entgegenstehen. Wir sind deshalb der Ansicht, in einem ersten Anlauf bloss Rahmenbedingungen zu diskutieren und auszuarbeiten, die dann einer Feinharmonisierung zu einem späteren Zeitpunkt zugrunde gelegt werden können. Die kurze Diskussion über die Bekanntmachung der Adressen beispielsweise, die an der Novembersitzung geführt wurde, hat schon recht deutlich gezeigt, dass die Zeit für Gespräche über eine Detailharmonisierung noch nicht reif ist.

Als Rahmenharmonisierung stellen wir uns vor, mit Hilfe eines einheitlich gestalteten Inhaltsverzeichnisses und einer einheitlichen Folge der Rubriken, der Uebersetzung der Tabellenüberschriften und Beifügung eines Glossariums in wenigstens einer UPOV-Sprache, die nationalen Sortenschutzblätter übersichtlich zu gestalten. Allenfalls und wenn den nationalen Gepflogenheiten dadurch nicht zu starker Zwang zugefügt wird, könnte über die Darstellung der Tabellen selber schon gesprochen werden. Weitergehende Einzelheiten schon in diesem Stadium der Bemühungen zu harmonisieren, scheint uns aber verfrüht.

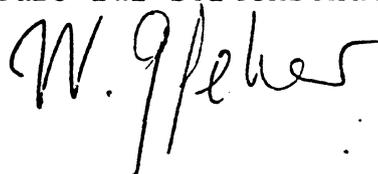
CAJ/I/5
Anlage III, Seite 3

Wir würden es befürworten, wenn alternative Harmonisierungsvorschläge den internationalen Sortenschutzverbänden zur Stellungnahme vorgelegt würden, damit die künftigen Adressaten der Amtsblätter schon im Entwicklungsstadium Einfluss nehmen können.

Gerne hoffen wir, mit diesem Kommentar einen positiven Beitrag zur Diskussion über die Harmonisierung der Sortenschutzblätter geleistet zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ABTEILUNG FUER LANDWIRTSCHAFT
Büro für Sortenschutz



[Ende der Anlage III
und des Dokuments]